

## Wo gibt es die Bescheinigung? Anlaufstellen in der Region

Um den erhöhten Freibetrag bei ihrer Bank zu erhalten, muss nicht mehr das Vollstreckungsgericht aufgesucht werden. **Die Erhöhung des Grundfreibetrages kann auch bei dem Kreditinstitut (z.B. durch einen Arbeitslosengeld II Bescheid) direkt nachgewiesen werden.**

Darüber hinaus können bestimmte Stellen die notwendigen Bescheinigungen ausstellen. Dazu gehören lt. Gesetz

- Arbeitgeber,
- Familienkassen,
- Sozialleistungsträger,
- Rechtsanwälte/Steuerberater und
- als Insolvenzberatungsstellen nach §305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstellen.
- Amtsgerichte (sofern keine andere Möglichkeit)

Bescheinigungen anderer Stellen dürfen die Kreditinstitute nicht akzeptieren.

### Hier erhalten Sie Ihre Bescheinigung:

Familienkasse Montabaur  
56410 Montabaur  
Tel.: 0180 1 / 54 63 37

ARGE/Sozialleistungsträger  
Hohe Str. 23  
56410 Montabaur  
Tel: 02602 / 9491222  
Fax: 02602 / 9491599  
E-Mail: ARGE-WW-Montabaur@arge-sgb2.de

	Kontaktzeiten
Woche	
Mo	08:00 - 12:00 Uhr
Di	08:00 - 12:00 Uhr
Mi	08:00 - 12:00 Uhr
Do	08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr

und/oder bei Ihrem Arbeitgeber

### Wichtiger Hinweis in eigener Sache Die Schuldnerberatung als bescheinigende Stelle

Gerne stellen wir Menschen, die bereits von uns beraten werden, eine Bescheinigung zur Erhöhung ihres Grundfreibetrages aus.  
Leider können wir dies aber nicht für Personen tun, die unsere Beratungsstelle nur zu diesem Zweck aufsuchen.

### Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beim Diakonischen Werk im Westerwaldkreis

Mareike Willwacher  
Hergenrother Straße 2a  
56457 Westerburg  
Tel.: (02663) 9430-25  
m.willwacher@diakonie-westerwald.de

und

Diakonisches Werk Außenstelle Hachenburg  
Gabriele Müller  
Steinweg 15  
57627 Hachenburg  
Tel: (02662) 9496982  
g.mueller@diakonie-westerwald.de

Spendenkonto  
Kreissparkasse Westerburg  
Kto 2 119 774  
BLZ 570 510 01  
IBAN:  
DE89 5705 1001 0002 1197 74  
BIC: MALADE51BMB

**Diakonie**   
in Hessen  
und Nassau

## Kontopfändung Pfändungsschutz Ab 01.01.2012 nur noch über das „P-Konto“

Information	Wissenswertes zum P-Konto
Allgemeines Checklisten Anlaufstellen	

## Was ist das P-Konto?

### Allgemeine Information

Über das P-Konto erhalten Sie im Falle einer Pfändung Pfändungsschutz. Jeder Kontoinhaber kann bei seiner Bank oder Sparkasse sein **bestehendes Girokonto** in ein P-Konto umwandeln lassen. Jede Person darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen, auch ist ein Gemeinschaftskonto nicht möglich.

Über das geschützte Kontoguthaben kann dann auch bei einer Pfändung verfügt werden, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

### Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein **automatischer Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von derzeit 1028,89 Euro je Kalendermonat**. Die Auszahlung des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt aber natürlich ein entsprechendes Guthaben voraus.

### Sozialleistungen und P-Konto

Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld und auch eine gesetzliche Rente konnten bislang trotz laufender Pfändung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf dem gepfändeten Konto abgehoben werden.

**Dies gilt ab 01. Januar 2012 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr.**

### Übertragung auf Folgemonat

Wurde das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest in den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

## Mit Bescheinigung erhöhter Freibetrag

### Wann benötige ich eine Bescheinigung?

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen genommen werden.

### Erhöhte Freibeträge

- ⇒ 1.416,11 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- ⇒ 1.631,84 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- ⇒ 1.847,57 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.063,30 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.279,03 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung) oder das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto fließt.

Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung. Um diese Bescheinigung zu erhalten, müssen die oben genannten Unterhaltspflichten usw. durch geeignete **Unterlagen** nachgewiesen werden. Hierzu gehören:

- Bescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung gem. SGB XII)
- aktuelle Lohnabrechnungen (aus denen Steuerklasse und Kinderfreibeträge hervorgehen)
- Rentenbescheide
- Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung etc.)
- Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge, Bestätigungen etc.)

## Neues P-Konto

### Wie funktioniert der Pfändungsschutz ab 2012

### Achtung: Wichtig!

Es besteht noch kein P-Konto und

- ihr Konto ist gepfändet?
- die Pfändung ist mit Hilfe einer Ratenzahlung ruhend gestellt?
- ihr Konto ist überzogen und Sie bekommen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld)?

**Dann werden Sie wahrscheinlich ab Januar 2012 kein Geld mehr von ihrer Bank bekommen.**

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen gelten dann nicht mehr; ein Guthaben auf einem gepfändeten Konto wird dann komplett an den pfändenden Gläubiger gezahlt.

**Ab dem 01.01.2012 gibt es bei Kontopfändungen nur noch Schutz, wenn ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingerichtet wurde.**

### Wie komme ich an mein Geld?

Keine Sorge, Sie müssen folgendes tun: gehen Sie möglichst bald, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem 01. Januar 2012 zu Ihrer Bank/Sparkasse und lassen Sie Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln.

Weitere Informationen zum Thema P-Konto und Pfändungsschutz finden Sie im Internet unter:

[www.agsbv.de](http://www.agsbv.de)

[www.zka-online.de/zka/kontofuehrung.html](http://www.zka-online.de/zka/kontofuehrung.html)